

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der Kammer der Technik

Die Kammer der Technik ist die Organisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Ökonomen, Techniker und derjenigen Werktätigen, die sich zur Förderung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammenschließen. Die Grundlage für ihre Arbeit sieht die Kammer der Technik in dem von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gewiesenen Weg zum Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und zur nationalen Wiedergeburt Deutschlands als einheitlicher, friedliebender, demokratischer Staat. Die freiwillige technische Gemeinschaftsarbeit in der Kammer der Technik ist Ausdruck des festen Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse, der führenden Kraft in der Deutschen Demokratischen Republik, und der Intelligenz.

Die Kammer der Technik leistet zur Förderung des technischen Fortschritts durch Aneignung, Verbreitung und Mithilfe bei der Einführung der neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse einen immer größeren Beitrag zur Steigerung und Vervollkommnung der Produktion auf der Basis der höchstentwickelten Technik.

In der sozialistischen Wirtschaft trägt die Kammer der Technik dazu bei, die enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis und die kameradschaftliche Zusammenarbeit der technischen Intelligenz mit den Arbeitern und Neuerern zu fördern. ^{***}

per Erfahrungsaustausch zwischen fortschrittlichen deutschen Wissenschaftlern und Ingenieuren sowie mit denen anderer Länder, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien, die Aneignung und Verbreitung ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen bilden ebenso wie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachorganisationen eine der Hauptaufgaben der Kammer der Technik.

I.

Name, Rechtsform, Vertretung und Sitz
der Kammer der Technik

§ 1

(1) Die Kammer der Technik (Abkürzung: KDT) ist die Organisation der Wissenschaftler, Ingenieure, Ökonomen, Techniker und derjenigen Werktätigen, die sich zur Förderung des technischen und ökonomischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig zusammenschließen.

(2) Die Kammer der Technik ist juristische Person.

§ 2

(1) Die Kammer der Technik wird im Rechtsverkehr vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Präsidiums vertreten.

(2) Der Präsident oder das von ihm beauftragte Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Kammer der Technik im Rechtsverkehr zu erteilen. §

§ 3

Der Sitz der Kammer der Technik ist Berlin.

II.

Ziel und Aufgaben der Kammer der Technik

§ 4

Ziel der Kammer der Technik ist es, durch organisierte freiwillige Gemeinschaftsarbeit dem technischen und ökonomischen Fortschritt bei der Vollendung des sozialistischen Aufbaues in der Deutschen Demokratischen Republik zu dienen. Hierbei ist es wichtig, mit allen friedliebenden Kräften der Wissenschaft und Technik in der ganzen Welt Verbindungen herzustellen und mit ihnen gemeinsam den Frieden sichern zu helfen. Die enge Zusammenarbeit mit den Ingenieurverbänden der Sowjetunion und der volksdemokratischen Länder trägt entscheidend dazu bei, diese Ziele zu erreichen.

§ 5

(1) Im Bemühen, das Wissen ihrer Mitglieder sowie aller technisch und ökonomisch interessierten Kräfte zu erweitern und den technischen und ökonomischen Fortschritt durch direkte Mitwirkung an der Steigerung und Vervollkommnung der sozialistischen Produktion zu fördern, stellt sich die Kammer der Technik insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Erfahrungsaustausch systematisch zu organisieren und den wissenschaftlichen Meinungsstreit auf allen Fachgebieten der Kammer der Technik zu pflegen;
- b) an der Lösung der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aufgaben in den Betrieben mitzuwirken, die Ausschüsse der Produktionsberatungen zu unterstützen und den Arbeitern bei der Verwirklichung ihrer Vorschläge zu helfen;
- c) die kollektive Hilfe für die Neuerer, insbesondere zur Durchsetzung technischer Neuerungen, zu organisieren;
- d) technisches und ökonomisches Wissen, orientiert am Weltstand der Technik, unter Berücksichtigung der neuesten gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse in enger Verbindung von Theorie und Praxis zu verbreiten;
- e) beim Vorbereiten der Gesetze, Verordnungen und sonstiger Bestimmungen mitzuwirken, die dem technischen Fortschritt dienen, Fragen der technisch schöpferischen Werktätigen berühren, die Entwicklung des technischen Nachwuchses und die Ausbildung neuer technischer Kader fördern;
- f) in allen Organen gemeinsame technische und ökonomische Fachprobleme der Mitglieder zu beraten, zu lösen oder der Lösung zuzuführen.

(2) Diese Aufgaben verwirklicht die Kammer der Technik in ihren Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne im besonderen durch folgende Maßnahmen:

- a) freiwillige Mitarbeit der Mitglieder in den Organen der Kammer der Technik, besonders in den Betriebssektionen;
- b) Durchführung von Fachtagungen, Vorträgen, Vortragsreihen und Lehrgängen für die Mitglieder und technisch interessierte Kreise;
- c) Unterstützung der Mitglieder bei Qualifizierungsmaßnahmen;
- d) Herausgabe von technisch-wissenschaftlicher Literatur;